Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 173 (2020)

Artikel: Eroberer aus einer fremden Welt? : Die ennetbirgischen Untertanen im

Tessinischen Gebiet und ihre Herren

Autor: Ostinelli, Paolo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-905975

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

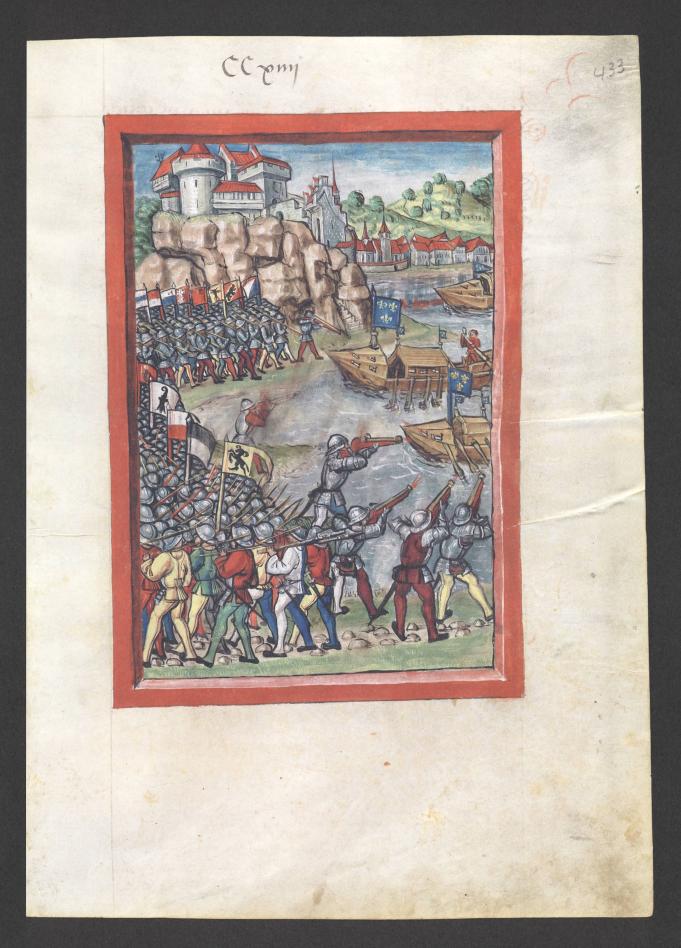
Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Die ennetbirgischen Untertanen im Tessinischen Gebiet und ihre Herren

Paolo Ostinelli



Szene aus der Eroberungszügen: Kriegsknechte der XIII Orte beschiessen eine Flotille des französischen Königs Ludwig XII. (zugleich Herzogs von Mailand von 1499–1512) in der Bucht von Locarno. Eidgenössische Chronik des Luzerners Diebold Schilling (Luzerner Schilling), Luzern, Korporation Luzern, S 23 fol., S. 433. (https://www.e-codices.ch/de/kol/S0023-2/433)

Die Entstehung der ennetbirgischen Vogteien im Gebiet des heutigen Kantons Tessin stellte den Abschluss einer komplizierten Expansion nach Süden seitens der Eidgenossen dar, die sich seit Beginn des 15. bis ins erste Drittel des 16. Jahrhunderts hinzog. Da das Interesse der involvierten Akteure unterschiedlich gross (respektive klein) war, war die schrittweise Eroberung der verschiedenen Teilgebiete weder linear, noch unter den Eidgenossen koordiniert, noch auf vorbestimmte Ziele gerichtet.1 Während der gesamten Zeitspanne spielten allerdings Uri und seine Innerschweizer Verbündeten eine entscheidende Rolle sowohl in der Realisierung der zahlreichen militärischen Kampagnen wie auch in den verschiedenen Debatten mit den alliierten Städten und Orten um die Bedeutung der Erhaltung der jeweils besetzten Gebiete.² Erst nach der Verschiebung der Machtverhältnisse auf gesamteuropäischer Ebene im Laufe der seit dem Ende des 15. Jahrhunderts einsetzenden Italienkriege, der damit verbundenen Etablierung der spanischen Herrschaft über das mailändische Herzogtum und der definitiven Orientierung der Eidgenossenschaft auf Frankreich, kam es in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts zur effektiven Anerkennung der Eroberungen und zur Stabilisierung einer Grenzlinie um die Untertanengebiete, welche derjenigen des heutigen Kantons Tessin im Wesentlichen entsprach.3 Dieses Territorium war allerdings seit seiner Eingliederung in den lombardischen Regionalstaat im 14. Jahrhundert in administrative Einheiten unterteilt, deren geographische Lage und wirtschaftliches Profil die Intensität ihrer Relationen mit Mailand und den Herzögen beeinflusste.4 Die oberen Alpentäler hatten eine strategisch wichtige Funktion in Bezug auf den internationalen Transitverkehr an der Gotthard- und Lukmanier-Achse und auf die Verteidigung der Staatsgrenze gegen Norden, wobei Bellinzona und den dortigen Wehranlagen eine zentrale Bedeutung zukam. Die weiteren Distrikte lagen nicht direkt an der Grenze; ihre Position im staatlichen Organismus des mailändischen Herzogtums war durch andere Faktoren bestimmt: Locarno und Lugano hatten als regionale Zentren eine klar umrissene Rolle im gesamten lombardischen Wirtschaftsraum, während der Bezirk um Mendrisio engere Beziehungen mit der Stadt Como unterhielt.⁵ Den Umständen der sukzessiven Teileroberungen zufolge blieb die territoriale Fragmentierung nach dem Herrschaftswechsel erhalten: Das Land Uri etablierte seine alleinige Herrschaft über die Leventina bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in Bellinzona und in

den Tälern Blenio und Riviera entstanden kurz vor 1500 drei gemeine Herrschaften der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden, und in Locarno, im Maggiatal, in Lugano und in Mendrisio wurden zwischen 1512 und 1521 vier Vogteien der zwölf Orte errichtet.

Neben den Verwirrungen - verursacht infolge der oft konfusen kriegerischen Ereignisse - brachte der Herrschaftswechsel in vielerlei Hinsicht einen radikalen Bruch mit sich. Nur die Talschaften Leventina und Blenio, die an Urseren und an die rhätischen Tälern grenzten, pflegten seit langer Zeit den Kontakt zu ihren nördlichen Nachbarn, wiesen weitgehende Gemeinsamkeiten mit ihnen in Bezug auf die (land)wirtschaftlichen Strukturen auf und waren ebenfalls an einen möglichst begünstigten Zugang für ihre Produkte zu den lombardischen Märkten interessiert.6 In den anderen Gebieten sahen viele Bewohner in den «todeschi» fremde Eroberer, welche nicht nur eine andere Sprache hatten, sondern auch fremde Traditionen pflegten. In einer solchen Ausgangslage konnte der Aufbau der neuen Herrschaft nur durch die Kooperation mit lokalen Partnern denkbar sein; sie brachte aber auch ein grosses Konfliktpotential zwischen den Herren und ihren Untertanen mit sich. Dennoch blieb die drei Jahrhunderte andauernde Periode der eidgenössischen Herrschaft eine substanziell friedliche Zeit: es spielten sich zwar von Anfang an zahlreiche Auseinandersetzungen auf verschiedenen Ebenen ab, diese mündeten allerdings nie in gewaltsame Unruhen.7 Im Folgenden wird versucht, die verschiedenen Seiten der Konfrontation auf regionaler Ebene und die wichtigsten Faktoren zu schildern, welche den involvierten Partnern, beziehungsweise Antagonisten auf der politisch-gesellschaftlichen Szene ermöglichten, das fragile Gleichgewicht auf längere Zeit aufrecht zu erhalten. Gemäss dem aktuellen Forschungsstand sind allerdings diese Ausführungen als Hervorhebung der verschiedenen Aspekte im Kontext der komplizierten Beziehungen auf regionaler Ebene zu verstehen: die umfassende Analyse des relativen Gewichtes und des Zusammenspiels der einzelnen Faktoren in den verschiedenen Vogteien im Laufe der Zeit bleibt trotz der in den letzten Jahrzehnten intensivierten Recherchen über die frühneuzeitliche Gesellschaft im Tessin immer noch ein Desiderat der Forschung.

In der politischen Architektur des mailändischen Herzogtums hatte das hochentwickelte Gemeindewesen im Alpenraum eine wesentliche Bedeutung für die Erfassung des gesamten staatlichen Territoriums. Im Prozess der

SCHMID KEELING, «Vorbehalt»; OSTINELLI, Entro i limiti.

STADLER-PLANZER, Geschichte, Bd. 1, S. 354–403; SCHMID KEELING, «gemein eidgenossen», insb. S. 30–32.

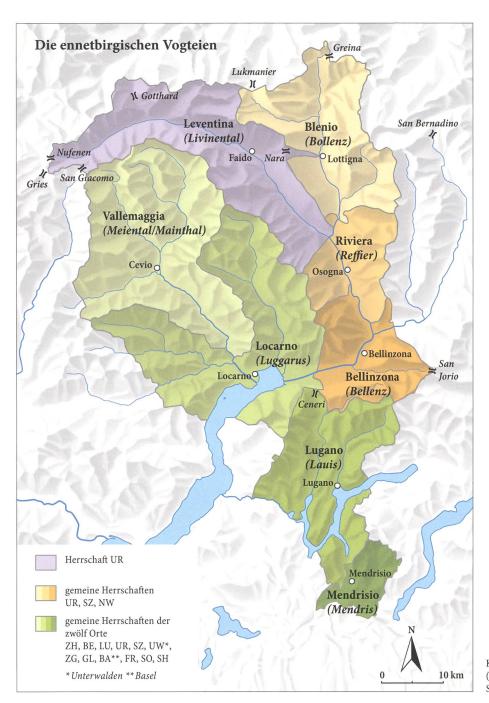
³ FERRI/FOIS, Le terre ticinesi. Zur Chronologie der Expansion vgl. WIELICH, Locarnese, S. 386–493; vgl. auch die tabellarische Zusammenfassung in: VIGANÒ, Leonardo, S. 305–341.

CHIESI, Il tardo Medioevo, S. 194-204.

⁵ Schaefer, Il Sottoceneri, S. 317–377; Wielich, Locarnese, S. 386–438; Chiesi, Bellinzona ducale; Moretti, Da feudo a baliaggio, Kap. 1.

⁶ Zur Situation am Ende des Mittelalters immer noch grundlegend: Glauser, Landwirtschaft.

Zu den frühneuzeitlichen Unruhen in der Eidgenossenschaft: WÜRGLER, Soziale Konflikte.



Karte der ennetbirgischen Vogteien. (Quelle: Historisches Lexikon der Schweiz, Artikel Ticino/Tessin)

Staatsbildung erwiesen sich die Talschaften, die «Pieven» und die Dorfkommunen von Anfang an als unumgängliche Gegenparteien der zentralen Machtträger, da diese nicht in der Lage waren, eine solide Legitimität ihrer Machtansprüche geltend zu machen sowie ein tatsächliches Gewaltmonopol zu realisieren. Bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert anerkannten deswegen die Herzöge

die kommunalen Institutionen als Partner, indem sie ihnen weitgehende Autonomien im Bereich der Verwaltung, des Steuerwesens und der Justiz durch die sogenannten capitoli di dedizione gewährten. ¹⁰ Bei jedem Machtwechsel in Mailand ergriffen die lokalen Körperschaften die Initiative und verhandelten die Erneuerung der capitoli, so dass sie ihre Position mehr und mehr verfestigten. Die Eid-

Ber Begriff «Pieve» bezeichnete in Oberitalien die früh- und hochmittelalterlichen kirchlichen Einheiten, die einer Taufkirche («ecclesia plebana») unterstanden: im Alpen- und Voralpenraum umfassten solche Grosspfarreien mehrere Dörfer oder auch ganze Talschaften. Ab dem Spätmittelalter wurden die Pieven im Tessiner Gebiet auch zu politisch-administrativen Distrikte. Vgl. die Übersicht in: Moretti, Le chiese, bes. S. 20–32, und Dies., Pieve.

⁹ Della Misericordia, Divenire comunità; Gamberini, La legittimità contesa.

¹⁰ CHITTOLINI, I capitoli di dedizione; ders., Models of Government.

Anno.	Lauwis.	Luggarus.	Manthal.	Mondris.	Baden.	Rinthal.	Turgeuw.	Frenampt.	Sargans.
1690.	Bårn.	Eucern.	Zürich.	Urn.	Underwalden.	Underwalden.	Urn.	Zürich.	Eucern.
1691.	Bårn.	Eucern.	Zürich.	Ury.	Statt. Jug.	Underwalden.	Urn.	Lucern.	Ury.
1692.	Schweiß.	Underwalden.	Urn.	Schweiß.	Statt, 3ug.	Egerin. Bug.	Schweitz.	Eucern.	Ury.
1693.	Schweitz.	Underwalden.	Ury.	Schweiß.	Glarus.	Egerin. 3119.	Schweiß.	Ury.	Schweiß.
1694.	Glarus.	Bafel.	Menkige. 3ng.	Underwalden.	Glarus.	Glarus.	Underwalden.	Urn.	Schweik.
1695.	Glarus.	Basel.	Menhige. 3ug.	Underwalden.	Barn.	Glarus.	Underwalden.	Schweiß.	Underwalden
1696.	Solothurn.	Schaffhausen.	Frenburg.	Baar. 3ug.	Bärn.	Appensell.	Statt. 3119.	Schweiß.	Underwalder
1697.	Solothurn.	Schaffhausen.	Freyburg.	Baar. Zug.	Zürich.	Appensell.	Statt. 3ug.	Underwalden.	Egerin. Bug
1698.	Eucern.	Zürich.	Bårn.	Glarus.	Zürich.	Zürich.	Glarus.	Underwalden.	Egerin. 3ug
1699.	Eucern.	Zürich.	Bårn.	Glarus.	Lucern.	Zürich.	Glarus.	Statt. 311g.	Glarus.
1700.	Underwalden.	Urn.	Schweiß.	Bafel.	Eucern.	Lucern.	Zúrich.	Statt. Sug.	Glarus.
1701.	Underwalden.	Ury.	Schweiß.	Bafel.	Ury.	Eucern.	Zürich.	Glarus.	Zürich.
1702.	Bafel.	Menhige. Bug.	Glarus.	Freyburg.	Urn.	10 Urn.	Lucern.	Glarus.	Zürich.
1703.	Basel.	Menhige. Bug.	Glarus.	Frenburg.	Schweiß.	Urn.	Lucern.	Zürich.	Eucern.
1704.	Schaffhausen.	Freyburg.	Solothurn.	Golothurn.	Schweiß.	Schwein.	Urn.	Zürich.	Łucern.
1705.	Schaffhausen.	Freyburg.	Solothurn.	Golothurn.	Underwalden.	Schwein.	Urn.	Łucern.	Ury.
1706.	Zürich.	Bårn.	Eucern.	Schaffhausen.	Underwalden.	Underwalden.	Schweiß.	Łucern.	Urn.
1707.	Zürich.	Barn.	Eucern.	Schaffhausen.	Baar. 3113.	Underwalden.	Schweitz.	Ury.	Schweiß.
1708.	Ury.	Schweiß.	Underwalden.	Zürich.	Vaar. 311g.	Statt. Bug.	Underwalden.	Urn.	Schweiß.
1709.	Urn.	Schweiß.	Underwalden.	Zürich.	Glarus.	Statt. Bug.	Underwalden.	Schwein.	Underwalder

Auszug aus der 1691 von Karl Franz Kreuel publizierte Liste für die turnusgemässe Besetzung der Landvogteistellen der gemeinen Herrschaften, die von 1690 bis ins Jahr 2000 reichte. Carl Franz Kreuel, Distributio Oder Deütlich- und ordentliche Ausstheilung der neun Landvogteyen / als Turgeüw / Baden / Reinthal / Freyämpter / Sargans / Lauwis [Lugano] / Luggarus [Locarno] / Maythal [Maggiatal] und Mondris [Mendrisio] / so die Hochlobl. regierende Orth der Eydtgnoschafft von Jahr zu Jahr dem Umbgang nach zu besetzen pflegen. Fangt an von Anno 1690 biss auf Anno 2000, Einsidlen 1691.

genossen schlossen zunächst ein dialektisch fundiertes Verhältnis zu den Einheimischen aus: in den unmittelbar nach den ersten Inbesitznahmen der Gebiete ausgestellten Urkunden stellten sie sich selbst als feudale Herren dar, welche den Bewohnern der eroberten Territorien in erster Linie ihren Schutz anboten und von ihnen den Treueeid verlangten. ¹¹ Eine solche Einstufung als «einfache» Untertanen bedeutete für die Gemeinden allerdings den Verlust ihrer traditionellen politischen Stellung. Gegen diese Gefahr einer Einschränkung ihres Handlungsspiel-

raums reagierten sie, indem sie den Dialog mit ihren eidgenössischen Eroberern suchten, wodurch sie die formale Bestätigung der alten «Freiheiten» durch die neuen Herren, ihre Ergänzung mit neuen Artikeln und die (vorerst implizite) Anerkennung als Verhandlungspartner erlangten. ¹² Abgesehen von dieser pragmatischen Lösung zur Vorbeugung unmittelbarer Konflikte bei der Etablierung der Herrschaft der eidgenössischen Orte, liessen die anfänglichen Schwierigkeiten in der Definition der gegenseitigen Positionen eine tiefe Divergenz im Verständ-

OSTINELLI, Experimente, S. 70–73; CERIONI, Gli ultimi mesi, S. 52–57.

¹² Zu den gemeinen Vogteien der Zwölf Orte vgl. Ostinelli-Lumia, «Pro capitulando».

nis der Rollen der verschiedenen Akteure auf der politischen Bühne zum Vorschein kommen.

Diese Asymmetrie wurde bei jeder Amtseinsetzung der nach einem festen Turnus von den regierenden eidgenössischen Orten in die Untertanengebiete gesandten Landvögte veranschaulicht. Alle zwei Jahren wurde in jeder Vogtei ein komplexes Ritual inszeniert, in dem die eidgenössischen Herren selbst ihre Allianz erneuerten, während die ennetbirgischen Untertanen den Treueeid ablegten und den Vertretern der Obrigkeit huldigten; vor dem Amtsantritt musste der Landvogt seinerseits selbst den Schwur leisten, die lokal geltenden Privilegien zu respektieren. 13 Der Landvogt war der höchste Repräsentant der eidgenössischen Obrigkeit vor Ort, er besass die volle richterliche Gewalt in der hohen und niedrigen Gerichtsbarkeit, hatte weitgehende Befugnisse in den administrativen Belangen, überwachte das Militär- und Policeywesen und übte die Aufsicht über die lokale Verwaltung durch die gemeinschaftlichen Behörden aus, ohne sie allerdings direkt beeinflussen zu können.¹⁴ Seine Tätigkeit wurde jedes Jahr durch die Gesandten der regierenden Orten bei der sogenannten Jahrrechnung (alias Syndikat) überprüft, die sowohl als Kontrollinstanz der Finanzverwaltung wie auch als Rekursinstanz und Appellationsgericht in Zivil- und Kriminalfällen fungierte. 15 Bei der Ausübung seiner Amtshandlungen war der Landvogt in starkem Masse auf die Mitwirkung eines kleinen Beamtenapparates angewiesen, der im 18. Jahrhundert als Magnifico ufficio bezeichnet wurde. 16 Die Zusammensetzung dieser Gruppe konnte je nach Landvogtei im Laufe der Zeit variieren, ihre Mitglieder waren allerdings vorwiegend lokaler Herkunft: durch die Bekleidung des Amtes eines Statthalters, eines Fiskals, eines Dolmetschers, eines Kanzlers und (in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts) eines Landschreibers nahmen verschiedene Familien der lokalen Oberschicht an der Herrschaftspraxis teil. Jede offizielle Begegnung der Bewohner mit der herrschaftlichen Autorität vor Ort erfolgte durch die Vermittlung dieses engen Personenkreises, und nur durch die Wirkung dieser Schlüsselfiguren konnte die institutionelle Kontinuität des eidgenössischen Regimes gewährleistet werden, da die meisten unter ihnen ihr Amt für eine längere Zeit oder sogar auf Lebenszeit bekleideten. Die eventuellen persönlichen Bindungen und die Bereitschaft zur Kooperation mit ihnen konnten den Spielraum des Landvogtes in starkem Masse beeinflussen, wobei seine jeweilige persönliche Einstellung zur eigenen Amtsführung für die Intensität der Zusammenarbeit mit den einheimischen

Amtsträgern bestimmend war. Die Mechanismen der Amtsverleihung sahen ausserdem in verschiedenen eidgenössischen Orten (insbesondere in der Innerschweiz) vor, dass die Anwärter beträchtliche Geldsummen vorstrecken mussten; beim nutzungsorientierten Amtsverständnis der Frühen Neuzeit erstaunt es deshalb nicht, dass einige unter ihnen der Versuchung verfielen, möglichst viel Geld während ihrer kurzen Amtszeit zu kassieren, was zu wiederholten Missbräuchen in den Amtshandlungen führte. Die Korruptionsfälle waren sowohl bei den Verwaltungsakten wie auch im Gerichtswesen evident, wobei aber nicht nur einige eidgenössische Landvögte involviert waren, sondern auch einheimische Amtsträger persönliche Vorteile hatten. Obwohl ihre Anzahl nicht sehr gross scheint, wurde es bald offensichtlich, dass das Regierungssystem missbrauchsanfällig war: das Syndikat und die Obrigkeiten selbst als Kontrollinstanzen wurden durch die Untertanen immer wieder wegen solcher Vorkommnissen angesprochen, die gemeinsamen Institutionen der Eidgenossen beschäftigten sich wiederholt mit Vorschlägen von Anpassungen der Regeln für die Amtsvergabe und bis ins 17. Jahrhundert wurden die Strafnormen in diesem Bereich mehrmals verschärft, ohne dass allerdings eine konsequente Ahndung der Schuldigen erfolgte.¹⁷ Die meisten Schilderungen der Situation begnügten sich aber mit der Wiederholung stereotyper Bilder der jeweiligen Gegenpartei: Auf der einen Seite beschrieben mehrere nordalpine Betrachter die lokalen Amtsträger als umtriebig und unzuverlässig, auf der anderen Seite wurden die Landvögte im Diskurs der Einheimischen regelmässig als Personifikation der Raubgier stilisiert.¹⁸ Solche Vorurteile verfestigten sich im Laufe der Zeit, wurden immer wieder propagandistisch weitergepflegt und prägten das politische und historiographische Urteil im Tessin über das gesamte Ancien Régime bis ins 20. Jahrhundert.

In der Tat waren die Beziehungen der Untertanen zu ihren Herren permanent durch eine Mischung aus Loyalität und Misstrauen geprägt, welche in bestimmenden Masse aus den unterschiedlichen politischen und rechtlichen Kulturen resultierte. Rechtssetzung und -praxis waren diejenigen Bereiche, in denen die Konfrontation nahezu unausweichlich war. Wie oben erwähnt, gestalteten die Eroberer ihre Beziehung zu den Einheimischen als feudale Abhängigkeit; durch die Bestätigung der alten «Freiheiten» anerkannten sie aber die weitgehende Autonomie der Gemeinden und Körperschaften, welche seit Jahrhunderten auf die Verschriftlichung eigener Regelungen in der Form von Statuten basierte. Die Talgemein-

¹³ So z. B. in den Statuten der Landvogtei Maggiatal geregelt: Heusler, Rechtsquellen, Bd. 1, S. 12; zur Leventina vgl. Stadler-Planzer, Eid. Vgl. auch Ceschi, Governanti e governati, S. 61; Schnyder, Transmissions, S. 28–30.

Weiss, Il Ticino, S. 40-52; Billeter, Landvogtei Mainthal, S. 51-90; Camponovo, Sulle strade, S. 324-340.

¹⁵ Weiss, Il Ticino, S. 36-39.

¹⁶ Ebd., S. 39-65; Schnyder, Partenaires, S. 119f.

¹⁷ Ceschi, Governanti e governati, S. 65-72.

¹⁸ Ebd., S. 58; vgl. auch die Kommentare zu den Texteditionen in: Martinoni, Viaggiatori; Schinz, Descrizione.

en In aroun unt vollen granult verfamles Zund fund unt defer treftereft Och of But Dove Salming Thatten Who Confirtmieron wind Ala wir Aber office Course Dor Sifer try Jober Che Holing Tinte outgothe. To bund omner Benterfor Bereaghter Sund Ale Rentermen Sutafriguen pund die felden dek Reformder Orfer) lung opmede Artisteler Sil whimeh Butent Low Im Sin) ung formed drieft were for rin om Don annover this Continues stof to wifen fact Com of della Dickenneparge darsn'theserit Bestern Northum Somfortib on grid optimigen annually a could reserve much provide mine of the same mines made of the

den, die «Pieven», die einzelnen Kommunen und ihre Einteilungen (die sogenannten degagne oder squadre) regelten dadurch seit Jahrhunderten nicht nur die Nutzung der Allmende und der weiteren materiellen Ressourcen, sondern auch die zivil- und strafrechtlichen Verfahren.¹⁹ Diese Normen wurden anfänglich im Wesentlichen aus den lombardischen Corpora übernommen, so dass die lokalen Statuten als Auslegungen der Rechtswissenschaft der italienischen Rechtsschulen galten. Sowohl bei ihrer Aufzeichnung wie auch bei ihrer praktischen Umsetzung im Gerichtsalltag spielten deswegen die lokalen Rechtsgelehrten eine exklusive Rolle, und dadurch wurde die Deutungshoheit der Obrigkeiten selbst beschränkt.²⁰ Wie der Rechtshistoriker Pio Caroni es trefflich formulierte, begann anfangs des 16. Jahrhunderts ein «endloser Kampf zwischen den Herren, die die Staatsgewalt innehatten, aber keine Rechtskultur besassen, und den Untertanen, die nur zu gerne über Mittelsmänner handelten und sich im Labyrinth der rechtlichen Beweisführung versteckten».21 Obwohl die Eidgenossen von Anfang an ihr Vorrecht betonten, die Statuten jederzeit verändern zu können, setzte jede kleinste Anpassung sehr komplexe Verhandlungen voraus, welche die Herren selbst nicht kontrollieren konnten.²² Die Versuche der Obrigkeiten, Reformen und Angleichungen vorzunehmen, blieben für lange Zeit hoffnungslos, wie zum Beispiel die von Uri beabsichtigte Erneuerung der Statuten der Leventina im Jahre 1602, die eine starke Abwehrreaktion durch den Leventiner Talrat auslöste.²³ Umgekehrt verlangten die lokalen Körperschaften immer wieder punktuelle Korrekturen, insbesondere in verfahrensrechtlichen und verwaltungstechnischen Fragen, welche die Souveräne nach mehr oder weniger harten Verhandlungen meist genehmigten und allenfalls präzisierten. Und auch verschiedene Landvögte versuchten, die eigenen Vorrechte schrittweise zu präzisieren und partiell zu erweitern. Das Resultat des (antagonistischen) Zusammenspiels dieser unterschiedlichen Akteure war, dass eine immer grössere Anzahl Artikel, Dekrete und Befehle die statutarischen Corpora flankierte und dass verschiedene Bestimmungen dieses inhomogenen Regelwerkes zueinander in Widerspruch standen – was wiederum einen grösseren Spielraum für die Interpretation durch Rechtsgelehrte, Anwälte oder Notare eröffnete. Erst im Laufe des 17. Jahrhunderts konnten konsensuale Lösungen für die Erarbeitung neuer Sammlungen gefunden werden, die breiter akzeptiert wurden. So konnte zum Beispiel im Jahre 1612 eine Teilharmonisierung der Statuten der vier gemeinen Herrschaften der Zwölf Orte zustande kommen, und im Jahre 1668 veranlasste der Syndikat von Lugano die Verfassung einer Sammlung von Artikeln und Dekreten: das Ziel solcher Initiativen war ohnehin nicht, die Materie zu systematisieren, sondern lediglich, eine (provisorische) Übersicht zu haben.²⁴

Die meisten Spannungen zwischen den Untertanen und ihren Herren in diesem Bereich betrafen bis anfangs des 18. Jahrhunderts die Regelung der Kompetenzen von Behörden, Körperschaften und Gruppen, welche nicht nur rechtlich-institutionelle, sondern auch finanzielle Konsequenzen hatten. Die Suche nach Lösungen verlief über die Verhandlungen mit den Souveränen und mit ihren Repräsentanten in den Vogteien und auf den Tagsatzungen, die Auseinandersetzungen eskalierten nie bis zum Aufstand; sogar die Krise um die Unterdrückung und die Vertreibung der reformierten Gemeinde aus Locarno im Jahre 1555, die einen Höhepunkt der konfessionspolitischen Streitigkeiten zwischen den eidgenössischen Orten bildete, hatte in diesem Sinne keine schwer destabilisierenden Folgen.²⁵ Erst im 18. Jahrhundert kam es zum Ausbruch offener Konflikte, als die sich manifestierenden absolutistischen Versuchungen im Corpus Helveticum zur Missachtung der impliziten Regeln des komplexen Rollenspiels führte. Als die Vertreter der Talleute von Blenio im Jahre 1748 sich weigerten, beim Ablegen des Treueeides das Vorrecht der Obrigkeiten zu akzeptieren, die Statuten jederzeit und einseitig zu verändern, ergriffen die Drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden zum ersten Mal repressive Massnahmen. In dieser Angelegenheit, sowie auch in ähnlichen Vorfällen, gelang es aber den gemeinsamen Organen der Eidgenossen, eine Pazifikation zu vermitteln. Nur in einem Fall kam es zum offenen Widerstand und zur gewaltsamen Repression, nämlich bei der «Revolte» der Leventina im Jahre 1755.26

Ein bedeutender Faktor für die Erklärung der konstanten, aber nicht eskalierenden Konfrontation war die hohe Konfliktualität zwischen den Vogteien und zwischen den verschiedenen Körperschaften innerhalb der einzelnen Distrikte: die erbitterten Kämpfe um die Durchsetzung von Partikular-Interessen verunmöglichten die Entstehung einer gegenseitigen Solidarität der Untertanen

¹⁹ Zu den Statuten aus dem Gebiet des heutigen Kantons Tessin vgl. die Übersicht (mit Hinweisen auf die frühere Bibliographie) in: GIOVANETTINA, Statuta, sowie CARONI, Statutum. Zur Densität solcher Regelungen auf lokaler Ebene vgl. die Edition der Statuten und ordini der Gemeinden Dalpe und Prato in der Leventina, in: FRANSIOLI, Dalpe.

²⁰ Zur lokalen Organisation der Gerichte vgl. Weiss, Il Ticino, S. 93–109; Pozzi-Molo, L'amministrazione.

²¹ Caroni, Statuti; zum Thema vgl. insbesondere ders., Sudditi e sovrani, S. 588–596.

²² OSTINELLI-LUMIA, I XII cantoni, S. 124–128.

²³ Polli-Schönborn, Kooperation, S. 168.

²⁴ Für eine Zusammenfassung der statutarischen Revisionen und der damit verbundenen Abfolge von Dekreten: Heusler, Rechtsquellen, Bd. 2.

MEYER, La comunità riformata; CANEVASCINI, La riforma.

²⁶ Dazu neuerdings Polli-Schönborn, Kooperation, S. 64–82 u. passim.



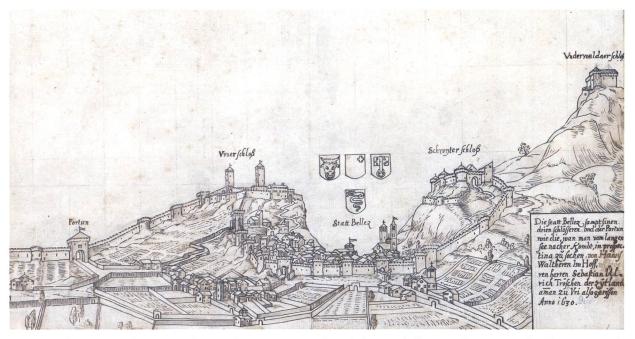
Anonyme Darstellung der Rechtssprechung durch einen Landvogt in den ennetbirgischen Vogteien (18. Jahrhundert). Die Anwälte der Parteien werden von Teufeln beraten, ihre Kunden mussten ihnen sogar die Kleider abgeben; auf der Waage hinter dem Richter ist ein Geldbeutel viel schwerer als das Buch mit den Gesetzen. Unbekannter Autor, Specio de' letiganti [= Specchio dei litiganti]; Öl auf Leinwand, 72,5 x 102,1 cm; Lugano, Museo d'arte della Svizzera italiana, Collezione della Città di Lugano, Inv.-Nr. CCL-229.

unter sich.²⁷ Eine Folge der territorialen und institutionellen Fragmentierung war nämlich, dass immer wieder Streitigkeiten ausbrachen, die dann über alle möglichen Instanzen weitergezogen wurden, ohne dass die Interventionen der Obrigkeiten und ihrer Repräsentanten die erwünschte Wirkung zeigten. Die meisten Konflikte zwischen den Landvogteien wurden durch die Einschränkungen der Handelsfreiheiten verursacht. Am heftigsten waren diejenigen um den von Locarno kassierten Zoll in Magadino, welcher sowohl Bellinzona wie auch die Täler Leventina, Riviera und Blenio als willkürlich und schädlich für ihre eigenen Handelsleute erachteten: die jahrzehntelange Abfolge von Gerichtsverhandlungen, Rekursen vor dem Syndikat, Anträgen an die Tagsatzung und Bittgängen zu den eidgenössischen Obrigkeiten wurde immer länger, wobei die Parteien sich nicht an deren Entscheidungen hielten und die eigenen Ziele auch unter Anwendung der Gewalt weiter verfolgten. Diese Auseinandersetzung hatte auch eine Spaltung unter den Eidgenossen zur Folge, da die kommerziellen Interessen der Drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden sich weitgehend mit denjenigen der Landleute aus den oberen Tälern deckten. Das im Jahre 1661 durch die Tagsatzung vermittelte Übereinkommen erwirkte eine effektive Beruhigung und lieferte dadurch einen Beweis für die Fähigkeit der Herren, nicht nur zu reagieren, sondern auch als Kollektiv zu intervenieren.²⁸ Solche Versuche, die ausgeprägte Streitlust der Untertanen zu zähmen, trugen dazu bei, die Bedeutung der Verwaltung der gemeinen Herrschaften als Integrationsfaktor für die Eidgenossenschaft explizit zu machen.²⁹ Die lokalen Akteure machten auf jeden Fall einen intensiven Gebrauch der verschiedenen Möglichkeiten, die Konflikte durch die sukzessive Beanspruchung der verschiedenen Instanzen vor Ort und in den eidge-

²⁷ Ceschi, Governanti e governati, S. 50-58.

Ebd., S. 55-56; zum «Dazio» von Magadino vgl. Dubini, Fiere, S. 249-252.

Zur Bedeutung der gemeinen Herrschaften als Integrationsfaktoren der Eidgenossenschaft und gleichzeitig als Konfliktherd vgl. HOLENSTEIN, Herrschaft, S. 14–25; vgl. auch WÜRGLER, Tagsatzung, S. 195–225.



Die älteste Stadtansicht von Bellinzona, gezeichnet im Jahre 1630 von Hans Walter Imhof von Uri. (Bellinzona, Collezione etnografica del Cantone Ticino).

nössischen Orten weiterzuziehen. Die Konkurrenz unter den verschiedenen Körperschaften («Pieven», Gemeinden, «terre separate») um die Erweiterung, beziehungsweise um die Verteidigung der eigenen Vorrechte stellte sogar die territoriale Organisation der Vogteien in Frage: die Herren wurden immer wieder mit der Forderung nach Anpassungen von Kompetenzen und Privilegien oder nach der institutionellen Separation einzelner Gemeinden konfrontiert.30 Um eine Überflutung von Prozessen, Bittschriften und Forderungen von Institutionen und Privatleuten einzudämmen (und die damit verbundenen Kosten unter Kontrolle zu halten), versuchten mehrmals die Souveräne, punktuelle Massnahmen zu ergreifen, wie die Beschränkung der Anzahl der Anwälte oder das Verbot, Prozesse um belanglose Gründe zu führen; ihre Bemühungen hatten aber in diesem Bereich keinen dauerhaften Erfolg.

Die Ambiguität der Perspektive der Einheimischen auf die Herrschaft der Eidgenossen ist auch in Bezug auf ihre Auswirkungen im wirtschaftlichen Sinne spürbar. Nach der Trennung vom mailändischen Staat wurde es notwendig, die Beziehungen der «Tessiner» Gebiete mit dem lombardischen Wirtschaftsraum neu zu gestalten. Sie blieben nach wie vor vom Import aus der Po-Ebene für die Versorgung mit primär wichtigen Produkten wie Getreide, Wein und Salz abhängig. Als Bestandteile des Herzogtums hatten sie allerdings eine klar definierte Position innerhalb einer ausgedehnten Region, welche

auf die Komplementarität der lokalen Produktion aus verschiedenen Unterregionen basierte. Die oberen Täler lieferten also Grossvieh und Milchprodukte, Locarno profilierte sich als Umschlagsplatz und Marktort für den Export von Holz, während Bellinzona, Lugano und Chiasso eine feste Position im regionalen Marktsystem belegten.³¹ Ausserdem waren - und blieben - Mailand und die anderen Städte Oberitaliens die bevorzugten Zielorte für die temporäre Arbeitsmigration eines grossen Teils der männlichen Bevölkerung aus dem Alpen- und Voralpengebiet. Die Zirkulation von Menschen und Waren war zu einem grossen Teil durch Regelungen und Privilegien ermöglicht, welche von den Herzögen selbst erlassen bzw. gewährt wurden. Als Untertanen der Eidgenossen durften die Einheimischen nicht mehr direkt mit Mailand verhandeln, sondern sie mussten ihre Anliegen durch die regierenden Orte vertreten lassen. Diese beabsichtigten ihrerseits, möglichst günstige Bedingungen für sich im Bereich des Handels und (mindestens in einer ersten Phase) der Soldgeschäfte zu erzielen. Eine umfassende Lösung konnte erst in dem Moment gefunden werden, als die spanischen Herrscher über Mailand einen besonderen Wert auf die Etablierung guter Beziehungen zu den katholischen Orten legten. Trotz des Misstrauens der meisten Gouverneure in Mailand, welche eine teilweise Rückeroberung der Landvogteien immer noch befürworteten, schloss Kaiser Karl V. als Lehensherr des Herzogtums ein

Zur Errichtung der Gemeinde der «Terrieri» in Locarno vgl. BROILLET, Universitas; zur Komplexität solcher Auseinandersetzungen in der Vogtei Lugano, in Locarno und in Ascona vgl. NEGRO, Un borgo prealpino, Kap. II; GILARDONI, Fonti, S. 30–42. Zu den «terre separate», d. h. denjenigen Kommunen innerhalb der Landvogteien, welche aufgrund von gesonderten Privilegien grössere Autonomien in der Verwaltung und in der Justiz genossen, vgl. Camponovo, Terre.

³¹ Mainoni, L'economia, S. 328-356.

Abkommen mit den Dreizehn Orten, mit der klaren Absicht, der Orientierung der Eidgenossenschaft nach Frankreich entgegenzuwirken. Im Kapitulat von 1552 gewährte er den Eidgenossen und ihren Untertanen sowohl eine Art Personenfreizügigkeit wie auch eine weitgehende Handelsfreiheit (samt Exemtion von Steuern und Zollabgaben).32 Ausserdem wurde die Versorgung mit Getreide und der Salzhandel für den Eigenbedarf ausdrücklich garantiert. Solche Bestimmungen zugunsten der Untertanen wurden auch in die späteren Verträge aufgenommen: in den wiederholt vorkommenden Krisenzeiten für die Landwirtschaft konnten sie aber nur mit grossen Schwierigkeiten umgesetzt werden. Obwohl die eidgenössischen Obrigkeiten sich konstant für die Sicherung des Imports von Lebensmitteln und sonstigen Gütern in die Vogteien einsetzten und verschiedene Landvögte selbst als Vermittler zwischen den Einheimischen und den mailändischen Behörden eine Rolle spielten, gab die Versorgung mit primär wichtigen Lebensmitteln immer wieder Anlass für Unzufriedenheit in Bezug auf die Rolle der regierenden Orte als Beschützer ihrer Untertanen.33

Die Praxis der Herrschaftsausübung scheint allerdings nicht primär auf die systematische Ausbeutung der lokalen Ressourcen zur Folge gerichtet gewesen zu sein. Die effektive Last von Steuern, Abgaben, Militär- und Kriegsspesen in den einzelnen Vogteien konnte bisher nicht genau ermittelt werden. Die Vertreter der Souveräne waren ihrerseits vor allem an denjenigen Einnahmequellen interessiert, welche ihnen einen unmittelbaren Gewinn sicherten. So wurde in allen Vogteien ein Teil der Geldstrafen den Landvögten vorbehalten, aber nur in Lugano wurde von Anfang an eine direkte Steuer erhoben. In Bellinzona reservierten die regierenden Orte die Zolleinnahmen für sich, um den Haushalt des Verwaltungsapparates zu finanzieren: das wurde von den lokalen Körperschaften als Usurpation betrachtet, weil der Unterhalt von Strassen und Brücken dadurch nicht mehr bezahlt werden konnte, wie es vor 1500 der Fall gewesen war. Wegen des Geldmangels wiederholten sich bis zum Ende des Ancien Régime die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gemeinden dieser Landvogtei um die Aufteilung solcher Ausgaben, die bis zu dem Punkt reduziert wurden, dass ein grosser Teil der Infrastruktur nicht verbessert werden konnte.34 Die Eidgenossen betätigten aber manche direkte Investitionen in diesem Bereich: das bekannteste Beispiel in diesem Zusammenhang ist die Mobilisierung einer grossen Summe Geldes durch Uri, um den Bau einer neuen Strasse um die Mitte des 16. Jahrhunderts zu finanzieren, die durch die Schlucht des Monte Piottino führte. Unbeachtet der Verbesserung der Strasseninfrastruktur, signalisierten die Leventinesen aber immer wieder ihre Unzufriedenheit für den Verlust des alten Privilegs, die Einnahmen der dortigen Zollstation selbst zu kassieren.³⁵

Unter den bestimmenden Faktoren für die Qualität der Relationen zwischen den Einheimischen und den Eidgenossen hatte schliesslich die Beziehung der lokalen Führungsschichten zu den transalpinen Partnern eine wesentliche Bedeutung. Bereits im Spätmittelalter pflegten verschiedene Familien der aufsteigenden Oberschicht im Tessiner Gebiet enge Kontakte zur Innerschweiz und zu den schweizerischen Städten, insbesondere im Rahmen ihrer Handelstätigkeit entlang der Gotthard-Achse. Das Profil dieser Familien war durch die materielle Wohlhabenheit, die Bekleidung von Ämtern in den lokalen Institutionen, die Pflege internationaler Beziehungsnetze und hohe Mobilität charakterisiert. Die häufig praktizierten Tätigkeiten als Notare, Prokuratoren und Dolmetscher bezeugen ausserdem, dass viele ihrer Mitglieder über einen guten Bildungsgrad verfügten. Ihre Vermittlungsdienste, ihre materielle Unterstützung und ihre Hilfe bei der Informationsbeschaffung waren schon damals für die Handelsbeziehungen der Eidgenossen im lombardischen Herzogtum sehr wichtig und wurden später bei der Eroberung und der Schaffung einer Verwaltung in den Landvogteien unverzichtbar. Gerade in den Jahrzehnten vom ausgehenden 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts bewahrte (oder konsolidierte) eine grosse Anzahl Familien ihre soziale Position, und die Aufstiegschancen waren auch für Aussenseiter effektiv, die sich im Spiel der Parteizugehörigkeiten und der gegenseitigen Abhängigkeiten mit den nordalpinen Partnern richtig positionieren

Die wichtigste, materielle Interessenkonvergenz zwischen den Führungsschichten aus dem Norden und aus dem Süden resultierte im 16. und 17. Jahrhundert aus der gemeinsamen Teilnahme am Holzhandel nach Mailand (dem lukrativsten Exportgeschäft aus dem Tessiner Gebiet)³⁷ und anfänglich auch am Militärunternehmertum. Verschiedene einflussreiche Familien aus der Innerschweiz betrieben gemeinsame Handelsgesellschaften mit lokalen Unternehmern; unter denjenigen, die am meisten aktiv waren, begegnen uns in den Quellen die Troger aus Uri und die Lussi aus Nidwalden, aber auch die A Pro und die von Mentlen, die im 15. Jahrhundert aus der Leventina, respektive aus Cannobio am Lago Maggiore nach

³² Ceschi, La Lombardia svizzera, S. 29f.; Dubini, Importazioni, S. 201–209.

³³ Dubini, Importazioni, S. 196f.

³⁴ BIUCCHI, Bellinzona, S. 138.

VISCONTINI, Uno sguardo, S. 112-114; ders., Storia di Prato, S. 52-66.

³⁶ Broillet, A cavallo delle Alpi, S. 169–197.

³⁷ Broillet, Mercanti.



Ansicht von Lugano im ausgehenden 18. Jahrhundert. Matthias Pfenninger, Lugano; Baillage Ultramontin dans la Suisse italienne. (Zürich ca. 1790)

Uri ausgewandert waren und innerhalb weniger Generationen bis in höchste Gesellschaftsschichten des Länderortes aufstiegen. Solche Bindungen wurden zusätzlich durch die gemeinsame Tätigkeit im Verwaltungs- und Justizapparat sowie durch die Umsetzung von Heiratsstrategien verfestigt.38 Die Kooperation ging aber nicht so weit, dass eine tatsächliche Machtteilung stattfand. Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden lokale Vermittler immer seltener bei den diplomatischen Kontakten der Eidgenossen mit den italienischen Staaten eingesetzt, gleichzeitig wurden die Einheimischen aus dem Militärunternehmertum ausgeschlossen und schliesslich wurde das zentral wichtige Amt des Landschreibers in den gemeinen Herrschaften nur noch an Personen aus den regierenden Orten verliehen, die inzwischen selbst der italienischen Sprache mächtig waren. Die meisten Familien aus der lokalen Führungsschicht verloren aber nicht ihren Einfluss. Sie setzten alle möglichen Mittel ein (vom Aufbau neuer Klientelen bis hin zur systematischen Gewaltanwendung), um alle anderen Ämter zu monopolisieren, sowohl in den Verwaltungsapparaten der Vogteien wie auch in den Gemeinden. Dadurch konnten sie ihre

gesellschaftliche Position verfestigen, ihre Netzwerke weiter ausbauen und die Kontrolle über die lokalen Ressourcen erweitern. Das Resultat dieser Veränderungen war eine lokal gefärbte Form jener frühneuzeitlichen Aristokratisierung, welche im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft stattfand.³⁹ Gerade die ausgeprägte Kontinuität der wirtschaftlich und klientelistisch dominierenden Stellung der lokalen Führungsschichten bildete ein zentrales Element für die wesentliche Stabilität des Ancien Régime im Tessiner Gebiet. Ihre Beziehungen zu den nordalpinen Eliten waren vielseitig und manchmal kompliziert, aber sie galten für die Souveräne als exklusive Ansprechpartner und agierten de facto als Vertreter aller Untertanen: auch dadurch konnten der friedliche Zustand, sowie die von den späteren Betrachtern so oft beklagte Immobilität, in der ganzen Region so lange bewahrt werden.

Anschrift des Verfassers: Prof. Dr. Paolo Ostinelli Centro di dialettologia e di etnografia Viale Stefano Franscini 30a 6500 Bellinzona

³⁸ Broillet, A cavallo delle Alpi, S. 198–271, für das 17. und 18. Jahrhundert vgl. Schnyder, Transmissions, S. 31–33.

³⁹ Zur Landvogtei Lugano vgl. Negro, Un borgo prealpino, S. 66–70, und vor allem Schnyder, Famiglie e potere; zur intensivierten Internationalisierung der Interessen und der Netzwerke der Familien aus der Oberschicht seit dem 17. Jahrhundert: vgl. Chiesi Ermotti, Le Alpi.

Bibliographie

BILLETER, Landvogtei

Billeter, Heinrich, Die Landvogtei Mainthal (Valle Maggia und Lavizzara). Die eidgenössische Herrschaft von 1513 bis 1798, Zürich 1977.

Виссни, Bellinzona

Biucchi, Basilio, Bellinzona nei primi decenni dell'occupazione svizzera (1500–1555) nella documentazione dei Recessi federali, in: Chiesi, Giuseppe (Hrsg.), Pagine bellinzonesi. Cenni storici, studi e ricerche in occasione del centenario di Bellinzona capitale stabile del Cantone Ticino, Bellinzona 1978, S. 123–152.

BROILLET, A cavallo delle Alpi

Broillet, Leonardo, A cavallo delle Alpi. Ascesa, declini e collaborazioni dei ceti dirigenti tra Ticino e Svizzera centrale (1400–1600), Milano 2014.

BROILLET, Mercanti

Broillet, Leonardo, Mercanti di legname. Le imprese della famiglia Baciocchi tra Ticino e Lombardia all'inizio dell'età moderna, in: Bollettino storico della Svizzera italiana 117, 2014, S. 279–301.

BROILLET, Universitas

Broillet, Leonardo, Universitas dominorum forensium Locarni seu patronorum octave partis herbatici plani Magadini: la nascita dell'Università dei Terrieri di Locarno nel 1547, in: Bollettino storico della Svizzera italiana 110, 2007, S. 193–214.

CAMPONOVO, Sulle strade

Camponovo, Oscar, Sulle strade regine del Mendrisiotto. Cronache e documenti per la storia di un baliaggio, Mendrisio, e di una pieve, Balerna, Bellinzona 1976.

CAMPONOVO, Terre

Camponovo, Oscar, Terre con franchigie nel Sottoceneri, Separatdruck aus: Archivio storico ticinese 9–11, 1962.

CANEVASCINI, La riforma

Canevascini, Simona, La riforma protestante a Locarno nel Cinquecento, in: Canevascini, Simona/Bianconi, Piero, L'esilio dei protestanti Locarnesi, Locarno 2005, S. 67–225.

CARONI, Sovrani e sudditi

Caroni, Pio, Sovrani e sudditi nel labirinto del diritto, in: Ceschi, Raffaello (Hrsg.), Storia della Svizzera italiana dal Cinquecento al Settecento, Bellinzona 2000, S. 581–596.

CARONI, Statuti

Caroni, Pio, Statuti, in: Historisches Lexikon der Schweiz, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/047841/2014-03-05/ (abgerufen am 23.2.2020).

CARONI, Statutum

Caroni, Pio, Statutum et silentium. Viaggio nell'entourage silenzioso del diritto statutario, in: Archivio storico ticinese 118, 1995, S. 129–160.

CERIONI, Gli ultimi mesi

Cerioni, Lydia, Gli ultimi mesi di Bellinzona ducale, Bellinzona 1954.

CESCHI, Governanti e governati

Ceschi, Raffaello, Governanti e governati, in: Ders. (Hrsg.), Storia della Svizzera italiana dal Cinquecento al Settecento, Bellinzona 2000, S. 45–72.

CESCHI, La Lombardia svizzera

Ceschi, Raffaello, La Lombardia svizzera, in: Ders. (Hrsg.), Storia della Svizzera italiana dal Cinquecento al Settecento, Bellinzona 2000, S. 15–40.

CHIESI, Bellinzona ducale

Chiesi, Giuseppe, Bellinzona ducale. Ceto dirigente e politica finanziaria a Bellinzona nel Quattrocento, Bellinzona 1988.

Chiesi, Il tardo Medioevo

Chiesi, Giuseppe, Il tardo Medioevo: dall'età signorile all'annessione confederata, in: Ostinelli, Paolo/Chiesi, Giuseppe (Hrsg.), Storia del Ticino. Antichità e Medioevo, Bellinzona 2015, S. 173–204.

Chiesi Ermotti, Le Alpi

Chiesi Ermotti, Francesca, Le Alpi in movimento. Vicende del casato dei mercanti migranti Pedrazzini di Campo Vallemaggia (XVIII s.), Bellinzona 2019.

CHITTOLINI, I capitoli di dedizione

Chittolini, Giorgio, I capitoli di dedizione delle comunità lombarde a Francesco Sforza: motivi di contrasto tra città e contado, in: Felix olim Lombardia. Studi di storia padana dedicati dagli allievi a Giuseppe Martini, Milano-Alessandria 1978, S. 673–698 (Nachdruck in Ders., Città, comunità e feudi negli stati dell'Italia centro-settentrionale, secoli XIV–XVI, Milano 1996, S. 39–60).

CHITTOLINI, Models of Government

Chittolini, Giorgio, Models of Government «from Below» in Fifteenth-Century Lombardy. The «Capitoli di Dedizione» to Francesco Sforza, 1447–1450, in: Blockmans, Wim/Holenstein, André/Mathieu, Jon (Hrsg.), Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900, Aldershot 2009, S. 51–63.

DELLA MISERICORDIA, Divenire comunità

Della Misericordia, Massimo, Divenire comunità. Comuni rurali, poteri locali, identità sociali e territoriali in Valtellina e nella montagna lombarda nel tardo medioevo, Milano 2006.

Durini, Fiere

Dubini, Marco, Fiere e mercati, transiti e dogane, in: Ceschi, Raffaello (Hrsg.), Storia della Svizzera italiana dal Cinquecento al Settecento, Bellinzona 2000, S. 223–256.

Dubini, Importazioni

Dubini, Marco, Importazioni, esportazioni, prodotti strategici, in: Ceschi, Raffaello (Hrsg.), Storia della Svizzera italiana dal Cinquecento al Settecento, Bellinzona 2000, S. 195–222.

FERRI/FOIS, Le terre ticinesi

Ferri, Massimiliano/Fois, Luca, Le terre ticinesi tra ducato di Milano, Francia e Svizzeri dalla caduta di Lugano e Locarno all'Alleanza di Lucerna (1513–1521), in: Archivio Storico Lombardo 139, 2013, S. 149–182.

Fransioli, Dalpe

Fransioli, Mario (Hrsg.), Ordini di Dalpe e Prato (1286–1798), Basilea 2006 (Fonti del diritto svizzero, XVIII sezione: Le fonti del diritto del Cantone Ticino, A. Diritto statutario, Volume 1).

FRANSIOLI/VISCONTINI, La rivolta

Fransioli, Mario/Viscontini, Fabrizio (Hrsg.), La rivolta della Leventina: rivolta, protesta o pretesto?, Locarno 2006.

GAMBERINI, La legittimità contesa

Gamberini, Andrea, La legittimità contesa. Costruzione statale e culture politiche (Lombardia, secoli XII–XV), Roma 2016.

GILARDONI, Fonti

Gilardoni, Virgilio, Fonti per la storia di un borgo del Verbano: Ascona, Bellinzona 1980.

GIOVANETTINA, Statuta

Giovanettina, Bruno, Statuta ticinensia, in: Carazzetti, Riccardo (Hrsg.), Minusio nei secoli attraverso i documenti d'archivio, Minusio 2003, S. 49–77.

GLAUSER, Landwirtschaft

Glauser, Friedrich, Von alpiner Landwirtschaft beidseits des St. Gotthards. Aspekte der mittelalterlichen Gross- und Kleinviehhaltung sowie des Ackerbaus der Alpenregionen Innerschweiz, Glarus, Blenio und Leventina, in: Der Geschichtsfreund 141, 1988, S. 5–173.

HEUSLER, Rechtsquellen

Heusler, Andreas, Die Rechtsquellen des Kanton Tessin, 12 Bde., Basel 1892–1910.

HOLENSTEIN, Herrschaft

Holenstein, André, Die Herrschaft der Eidgenossen. Aspekte eidgenössischer Regierung und Verwaltung in den Landvogteien und Gemeinen Herrschaften, in: Herrschaftsverhältnisse in Landvogteien und Gemeinen Herrschaften, in: Gschwend, Lukas/Sutter, Pascale (Hrsg.), Zwischen Konflikt und Integration: Herrschaftsverhältnisse in Landvogteien und Gemeinen Herrschaften (15.–18. Jh.) / Entre conflit et intégration: les rapports de pouvoir dans les bailliages et les bailliages communs (XVe–XVIIIe siècles), Basel 2012 (Itinera, Bd. 33), S. 9–30.

MAINONI, L'economia medievale

Mainoni, Patrizia, L'economia medievale, in: Ostinelli, Paolo/ Chiesi, Giuseppe (Hrsg.), Storia del Ticino. Antichità e Medioevo, Bellinzona 2015, S. 321–356.

Martinoni, Viaggiatori

Martinoni, Renato (Hrsg.), Viaggiatori del Settecento nella Svizzera italiana, Locarno 1989.

MEYER, La comunità riformata

Meyer, Ferdinand, La comunità riformata di Locarno e il suo esilio a Zurigo nel XVI secolo, Roma 2005 (Erstausgabe auf Deutsch: Die evangelische Gemeinde in Locarno, ihre Auswanderung nach Zürich und ihre weitern Schicksale. Ein Beitrag zur Geschichte der Schweiz im sechzehnten Jahrhundert, Zürich 1836).

MORETTI, Da feudo a baliaggio

Moretti, Antonietta, Da feudo a baliaggio. La comunità delle Pievi della Val Lugano nel XV e XVI secolo, Roma 2006.

MORETTI, Le chiese

Moretti, Antonietta (Hrsg.), Le chiese collegiate della Svizzera italiana, Bern 1984 (Helvetia Sacra, Bd. II/1).

Moretti, Pieve

Moretti, Antonietta, Pieve, in: Historisches Lexikon der Schweiz, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010360/2010-02-17/ (abgerufen am 6.5.2020).

NEGRO, Un borgo prealpino

Negro, Giuseppe, Un borgo prealpino in età moderna. Momenti di storia luganese all'epoca dei baliaggi, Lugano 2006.

OSTINELLI, Entro i limiti

Ostinelli, Paolo, Entro i limiti del possibile. La difficile espansione confederata e la nascita dei baliaggi comuni nei primi decenni del Cinquecento, in: Huber, Rodolfo/Pollini-Widmer, Rachele (Hrsg.), Da dominio a dominio. Il Locarnese e la Valmaggia all'inizio del XVI secolo, Locarno 2013, S. 31–52.

OSTINELLI, Experimente

Ostinelli, Paolo, Experimente der Eroberung. Die Eidgenossen in der Lombardei im frühen 15. Jahrhundert, in: Hesse, Christian/Schmid Keeling, Regula/Gerber, Roland (Hrsg.), Eroberung und Inbesitznahme. Die Eroberung des Aargaus 1415 im europäischen Vergleich, Ostfildern 2017, S. 59–83.

OSTINELLI-LUMIA, «Pro capitulando»

Ostinelli-Lumia, Gianna, «Pro capitulando cum prelibatis dominis nostris». Privilegi, capitoli e concessioni negli anni della conquista confederata (Locarno, Lugano, Mendrisio, 1512–1514), in: Archivio storico ticinese 141, 2007, S. 3–28.

OSTINELLI-LUMIA, I XII cantoni

Ostinelli-Lumia, Gianna, I XII cantoni e il baliaggio di Locarno: la definizione giuridica di relazioni, istituzioni e competenze agli albori della dominazione confederata, in: Huber, Rodolfo/Pollini-Widmer, Rachele (Hrsg.), Da dominio a dominio. Il Locarnese e la Valmaggia all'inizio del XVI secolo, Locarno 2013, S. 115–128.

Polli-Schönborn, Kooperation

Polli-Schönborn, Marco, Kooperation, Konfrontation, Disruption. Frühneuzeitliche Herrschaft in der alten Eidgenossenschaft vor und während des Leventiner Protestes von 1754/55, Basel 2020.

Pozzi-Molo, L'amministrazione

Pozzi-Molo, Elsa, L'amministrazione della giustizia nei baliaggi appartenenti ai Cantoni primitivi: Bellinzona, Riviera, Blenio e Leventina, Bellinzona 1953.

SCHAEFER, Il Sottoceneri

Schaefer, Paul, Il Sottoceneri nel Medioevo. Contributo alla storia del Medioevo italiano, Lugano 1954 (Original: Das Sottocenere im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Südschweiz und des italienischen Mittelalters, Aarau 1931).

SCHINZ, Descrizione

Schinz, Hans Rudolf, Descrizione della Svizzera italiana nel Settecento, Locarno 1985 (Original: Beyträge zur nähern Kenntniss des Schweizerlandes, Zürich 1783–1787).

SCHMID KEELING, «gemein eidgenossen»

Schmid Keeling, Regula, «gemein eidgenossen hatten nie vil gewunnen, über den Gothart ze reisen». Ziele und Zwänge des eidgenössischen Ausgriffs in die Lombardei vor 1516, in: Viganò, Marino (Hrsg.), Marignano 1515: la svolta. Atti del congresso internazionale, Milano, 13 settembre 2014, Milano 2015, S. 17–32.

SCHMID KEELING, «Vorbehalt»

Schmid Keeling, Regula, «Vorbehalt» und «Hilfskreis». Grenzsetzungen in kommunalen Bündnissen des Spätmittelalters, in: Kerstin Hitzbleck, Kerstin, Hübner, Klara (Hrsg.), Die Grenzen des Netzwerks 1200–1600, Ostfildern 2014, S. 175–195.

SCHNYDER, Famiglie e potere

Schnyder, Marco, Famiglie e potere. Il ceto dirigente di Lugano e Mendrisio tra Sei e Settecento, Bellinzona 2011.

SCHNYDER, Partenaires

Schnyder, Marco, Partenaires, patrons et médiateurs. Aspects de la domination des cantons suisses au sud des Alpes (XVII^e-XVIII^e siècles), in: Gschwend, Lukas/Sutter, Pascale (Hrsg.), Zwischen Konflikt und Integration: Herrschaftsverhältnisse in Landvogteien und Gemeinen Herrschaften (15.–18. Jh.)/Entre conflit et intégration: les rapports de pouvoir dans les bailliages et les bailliages communs (XV^e-XVIII^e siècles), Basel 2012 (Itinera, Bd. 33), S. 115–142.

SCHNYDER, Transmissions

Schnyder, Marco, Transmissions de réseaux et effets de frontière. Les rapports entre élites souveraines et élites sujettes dans l'Ancienne Confédération suisse (XVII°–XVIII° siècles), in: Mélanges de l'Ecole française de Rome – Italie et Méditerranée modernes et contemporaines 125/1, 2013, S. 27–39.

STADLER-PLANZER, Geschichte

Stadler-Planzer, Hans, Geschichte des Landes Uri, 3 Bde., Schattdorf 2015.

STADLER-PLANZER, Eid

Stadler-Planzer, Hans, Der Eid der Landschaft Livinen, in: Der Geschichtsfreund 166, 2013, S. 171–176.

VIGANÒ, Leonardo

Viganò, Marino, Leonardo a Locarno. Documenti per una attribuzione del «rivellino» del castello 1507, Bellinzona 2009.

VISCONTINI, Storia di Prato

Viscontini, Fabrizio, Storia di Prato Leventina (XIII–XX sec.), [Losone] 2018.

VISCONTINI, Uno sguardo

Viscontini, Fabrizio, Uno sguardo attorno ai fatti di Leventina del 1755: alcuni aspetti poco esplorati di una protesta d'Antico regime, in: Fransioli, Mario/Viscontini, Fabrizio (Hrsg.), La rivolta della Leventina: rivolta, protesta o pretesto?, Locarno 2006, S. 85–194.

Weiss, Il Ticino

Weiss, Otto, Il Ticino nel periodo dei baliaggi, Locarno 1998 (Original: Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert, Zürich 1914).

WIELICH, Locarnese

Wielich, Gotthard, Das Locarnese im Altertum und Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Kantons Tessin, Bern 1970.

Würgler, Tagsatzung

Würgler, Andreas, Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext 1470–1798, Epfendorf 2013 (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 19).

WÜRGLER, Soziale Konflikte

Würgler, Andreas, Soziale Konflikte, in: Historisches Lexikon der Schweiz, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/025757/2013-01-08/ (abgerufen am 2.2.2020).